



MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE



BAUAMT

9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 28 Fax. +43 4762 828 34
Mail. edith.fuchs@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

Auskünfte: Mag. Edith Fuchs
GZ: Bau-162/2026 – Datum: 10.09.2026

K U N D M A C H U N G

**über ein beabsichtigtes Bauvorhaben gemäß § 6 K-BO
auf den Grundstücken .81, 841 KG 73212 Seeboden**

Die Bauwerberin

UM Immobilien GmbH

FN 667307i

GF Michael Unterlerchner

Hauptstraße 53

9871 Seeboden am Millstätter See

hat mit Eingabe vom 17.07.2026 die **Baubewilligung** für das Vorhaben

Nutzungsänderung im EG (von Geschäftsfläche auf Bürofläche)

Grundstücke .81, 841 KG 73212 Seeboden

beantragt. Aus der Aktenlage ergibt sich für die Baubehörde (Ermessensentscheidung), dass durch das gegenständliche Projekt keine subjektiv-öffentlichen Rechte von Anrainern iSd § 23 K-BO verletzt werden können und sohin keinen Anrainern Parteistellung einzuräumen ist.

Wer Parteistellung als Anrainer im Sinne der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung behaupten möchte, hat dies bei der Baubehörde bis längstens zum Ablauf des 17.09.2026 (einlangend) schriftlich per Brief oder per E-Mail an edith.fuchs@ktn.gde.at unter Angabe einer kurzen Begründung der Anrainerstellung bei sonstigem Anspruchsverlust einzubringen. Die Protokollierung der Eingabe während der Amtsstunden im Bauamt ist möglich.

Bei Begründung der Anrainerposition wird Parteistellung vorläufig zum Zweck der Klärung, ob subjektiv-öffentliche Rechte verletzt sein können, zuerkannt.

Der Bürgermeister
Thomas Schäfauer

*Öffentliche Bekanntmachung:
Angeschlagen am: 10.09.2026
Abzunehmen am: 17.09.2026*

	Unterzeichner	Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-10T08:41:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	900080664
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	